



## **Geschäftsordnung des Steuerungsgremiums des Kompetenznetzwerks für Bibliotheken (KNB) Neufassung gemäß Beschluss vom 10. September 2012**

Die Einrichtung des „Kompetenznetzwerk für Bibliotheken“ (KNB) wurde durch Zustimmung der Amtschefkonferenz zur „Verwaltungsvereinbarung über das Kompetenznetzwerk für Bibliotheken“ auf seiner Sitzung am 06.11.2003 beschlossen. Die Verwaltungsvereinbarung trat zum 01.01.2004 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit. Das KNB bündelt einerseits die Kompetenz der Einrichtungen, die schon bisher länderübergreifende und nationale Aufgaben im Bibliothekswesen wahrgenommen haben, und übernimmt andererseits bisher nicht wahrgenommene oder früher beim DBI angesiedelte Aufgaben. Das Kompetenznetzwerk bildet insgesamt eine organisatorische Einheit. Es wird von einem Steuerungsgremium geleitet. Das Steuerungsgremium hat sich die nachstehende Geschäftsordnung gegeben:

### **§ 1. Zweck**

Das Steuerungsgremium ist ein nichtrechtsfähiges Gremium des Kompetenznetzwerkes für Bibliotheken, dem die Verantwortung für die gesamte Steuerung von der Kultusministerkonferenz (KMK) übertragen wurde. Das Steuerungsgremium handelt im Auftrag und mit Vollmacht für das Kompetenznetzwerk.

### **§ 2. Aufgaben**

Die Grundlagen der Arbeit des Steuerungsgremiums sind die Verwaltungsvereinbarung vom 06.11.2003 und das Papier des Runden Tisches vom 24.03.2003. Das Steuerungsgremium ist für alle organisatorischen und inhaltlichen Fragen zuständig. Es beschließt das jährliche Arbeitsprogramm und legt es der Kultusministerkonferenz (Hochschulausschuss) zur Genehmigung vor. Es verteilt die Aufgaben und Mittel an die beteiligten Einrichtungen, kontrolliert deren Erfüllung anhand der jährlichen Berichte der beteiligten Einrichtungen, und legt der Kultusministerkonferenz einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Mittel vor. Es überprüft jährlich die Notwendigkeit der Aufgaben und schreibt das Arbeitsprogramm entsprechend fort. Ziel ist eine möglichst flexible Verwendung der Ressourcen. Das Steuerungsgremium sucht Träger für eine Finanzierung bisher nicht wahrgenommener Aufgaben.

### **§ 3. Zusammensetzung des Steuerungsgremiums**

1. Das Steuerungsgremium besteht aus Vertretern der beteiligten Einrichtungen:
  - Ein Vertreter der AG Verbundsysteme
  - Ein Vertreter der Fachkonferenz der staatlichen Büchereinstellen
  - Ein Vertreter der Bibliotheken von nationaler Bedeutung
  - Zwei Vertreter des Deutschen Bibliotheksverbands als Vertreter der Nutzer. Diese werden vom Beirat des DBV, in dem alle Sektionen und Landesverbände vertreten sind, bestätigt.
  - Ein Vertreter der Kultusministerkonferenz

#### **§ 4. Vorsitz**

1. Der Vorsitz des Steuerungsgremiums wird vom Vorstandsvorsitzenden des Deutschen Bibliotheksverbands als der geschäftsführenden Einrichtung des KNB für die Dauer seiner Amtszeit wahrgenommen.
2. Das Steuerungsgremium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende des Steuerungsgremiums berichtet an die KMK. Er wird in die entsprechenden Gremien eingeladen.

#### **§ 5. Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Steuerungsgremiums werden für die Dauer von drei Jahren von den beteiligten Einrichtungen gemäß § 3.1. benannt. Eine Wiederbenennung ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Steuerungsgremiums können sich von einer Person ihrer Wahl aus ihrer entsendenden Einrichtung vertreten lassen. Die Stellvertreter werden schriftlich von den jeweiligen Mitgliedern benannt.
3. Dem Koordinator des Kompetenznetzwerks für Bibliotheken steht die Teilnahme an den Sitzungen ohne Stimmrecht zu.
4. Das Steuerungsgremium kann Gäste zu bestimmten Themen einladen, oder ständige Gäste zur regelmäßigen Teilnahme zulassen. Gäste besitzen kein Stimmrecht.
5. Scheidet ein Mitglied des Steuerungsgremiums aus seiner entsendenden Einrichtung aus, oder beendet seine Mitgliedschaft im Steuerungsgremium aus anderen Gründen während der Amtszeit, benennt die entsendende Einrichtung einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.
6. Die Mitgliedschaft endet entweder mit Auflösung des Kompetenznetzwerks oder durch Erklärung des Mitglieds. Benennung und Austrittserklärung bedürfen der Schriftform und sind gegenüber dem Vorsitzenden des Steuerungsgremiums abzugeben.

#### **§ 6. Stimmrecht und Beschlussfassung**

1. Jedes Mitglied des Steuerungsgremiums hat je eine Stimme.
2. Das Steuerungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. Vertreter anwesend sind. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.
3. Das Steuerungsgremium fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können, wenn kein Mitglied des Steuerungsgremiums widerspricht, durch Umlauf oder unmittelbare schriftliche Äußerung gefasst werden.

#### **§ 7. Sitzungsort**

1. Sitzungsort ist in der Regel Berlin, entweder das Büro des Sekretariats der Kultusministerkonferenz oder die Geschäftsstelle des Deutschen Bibliotheksverbands.

## **§ 8. Sitzungen des Steuerungsgremiums**

1. Das Steuerungsgremium tritt mindestens einmal jährlich zusammen, außerdem dann, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder der Vorsitzende es für erforderlich halten.
2. Die Einberufung erfolgt postalisch oder per Email in der Regel zwei Wochen vor dem Termin im Auftrag des Vorsitzenden durch den Koordinator des Steuerungsgremiums unter Angabe einer Tagesordnung. Die Behandlung von Tagesordnungspunkten, die nicht fristgerecht mitgeteilt wurden, ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
3. Die Sitzungen des Steuerungsgremiums werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, im Falle ihrer Verhinderung von einem anderen Mitglied des Steuerungsgremiums geleitet.
4. Der Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige einladen.
5. Über jede Sitzung wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, die vom Leiter der Sitzung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von drei Wochen nach Absendung an die Koordinierungsstelle zu richten.
6. Die Reisekosten des Steuerungsgremiums werden durch die entsendenden Einrichtungen übernommen.

## **§ 9. Koordinierungsstelle**

1. Die laufenden Arbeiten des Steuerungsgremiums werden von der Koordinierungsstelle erledigt. Hierzu gehören insbesondere die Geschäftsführung für die Sitzungen des Steuerungsgremiums, die Bearbeitung der sich aus den Beschlüssen ergebenden Vorhaben und die Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Koordinierungsstelle ist in der Geschäftsstelle des Deutschen Bibliotheksverbands angesiedelt.

## **§ 10. Auflösung**

1. Das Steuerungsgremium wird aufgelöst, wenn die KMK die Beendigung des Kompetenznetzwerkes beschließt. Zuvor legt das Steuerungsgremium einen Abschlussbericht vor.

## **§ 11. Schlussbestimmung**

1. Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung des Steuerungsgremiums in Kraft. Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Soweit in dieser Satzung die männliche Form für eine Funktion gewählt wurde, gilt diese auch für die weibliche.

Berlin, den 10. September 2012